

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wie wird mein Gesundheitszustand beurteilt?

Die Prüfung des Antrages erfolgt anhand der vorliegenden medizinischen Unterlagen. Sollten die vorliegenden Unterlagen für eine sachgerechte Entscheidung nicht ausreichen, kann eine ärztliche Begutachtung erforderlich werden.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung nicht zufrieden bin?

Sie können gegen den Bescheid innerhalb eines Monats formlos per Post oder persönlich Widerspruch einlegen. Bitte begründen Sie Ihren Widerspruch möglichst ausführlich mit aussagekräftigen ärztlichen Unterlagen neueren Datums. Die Begründung können Sie auch später nachreichen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prüfen, ob Ihrem Widerspruch abgeholfen werden kann. Andernfalls bearbeitet die Widerspruchsstelle Ihr Anliegen und fertigt den Widerspruchsbescheid.

Wann und wo kann ich einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden?

Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können auf Antrag durch die Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Das ist nur möglich, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Gefährdungen des Arbeitsplatzes aus sonstigen, z. B. betriebsbedingten, Gründen führen nicht zu einer Gleichstellung. Ansprüche auf Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung oder besondere Altersrente entstehen durch eine Gleichstellung nicht.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen für weitere Informationen und zur Beantwortung von Fragen rund um das Thema Schwerbehindertenrecht gern zur Verfügung.

Fotos:
stock.adobe.com: goodluz | primipil

Druck: DRUCKZONE GmbH & Co. KG, Cottbus
Auflage: 800 Stück
Stand: August 2021

SCHWERBEHINDERT - WAS TUN?

Wir sind für Sie da

Landesamt für Soziales und Versorgung

Schwerbehindertenrecht
Lipezker Straße 45, Haus 6
03048 Cottbus
Telefon: 0355 2893-800
Fax: 0331 27548-4523
E-Mail: service@lasv.brandenburg.de

Standort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0355 2893-800
Fax: 0331 27548-4523
E-Mail: service@lasv.brandenburg.de

Standort Potsdam
Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam
Telefon: 0355 2893-800
Fax: 0331 27548-4523
E-Mail: service@lasv.brandenburg.de

Besucherzeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 16.00 Uhr

Servicetelefon

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 8.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Informationen auch unter: www.lasv.brandenburg.de

Impressum:

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus
Telefon: 0355 2893 0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
Internet: www.lasv.brandenburg.de

SCHWERBEHINDERT - WAS TUN?



Schwerbehindert - was tun? Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Schwerbehindertenrecht



Schwerbehindert - Was tun?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Soziales und Versorgung kümmern sich um Ihre Anträge nach dem Schwerbehindertenrecht. Wir stehen Ihnen von der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bis zur Ausweiserstellung und Ausgabe der Wertmarke zur Verfügung. Wir beraten Sie sachkundig und kompetent.



Bürgerbüros

An den drei Standorten Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam haben wir Bürgerbüros für ratsuchende behinderte Menschen und deren Angehörige bzw. Betreuerinnen und Betreuer eingerichtet. Dort bieten wir nachfolgende Leistungen an:

- Allgemeine Auskünfte zum Schwerbehindertenrecht und den Nachteilsausgleichen,
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen,
- Verlängern von Schwerbehindertenausweisen,
- Beratung zu Sozialleistungen, die aufgrund des Schwerbehindertenstatus in Anspruch genommen werden können.

SCHWERBEHINDERT - WAS TUN?

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wo erhalte ich ein Antragsformular?

Ein Antragsformular können Sie direkt bei uns telefonisch anfordern oder im Internet unter www.lasv.brandenburg.de – Behinderung -> Schwerbehinderung – herunterladen, am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Das Formular können Sie für den Erstantrag, einen Änderungsantrag, die Zuerkennung von Merkzeichen und für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises verwenden.

Sie können auch die Online-Antragstellung nutzen und so die Feststellung einer Behinderung in aller Ruhe und bequem von zu Hause aus rund um die Uhr beantragen. Füllen Sie den Antrag vollständig aus. So vermeiden Sie Rückfragen und Verzögerungen. Bitte vergessen Sie nicht die Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Krankenunterlagen zu unterschreiben.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bürgerbüros füllen den Antrag auch gerne mit Ihnen gemeinsam in einem persönlichen Beratungsgespräch aus.

Wie beantrage ich einen Schwerbehindertenausweis?

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und gut leserlich aus. Unterschreiben Sie eigenhändig.

Wie lange dauert ein Feststellungsverfahren?

Die Bearbeitungsdauer hängt u. a. davon ab:

- wie vollständig Sie Ihre Angaben im Antrag gemacht haben und
- wie schnell die von Ihnen angegebenen Ärztinnen und Ärzte bzw. Institutionen auf unsere Anfragen reagieren.

Sie helfen das Verfahren zu beschleunigen, wenn Sie dem Antrag die in Ihrem Besitz oder bei Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt befindlichen medizinischen Unterlagen (Krankenhaus-/Kurberichte, Röntgenbefunde und andere Untersuchungsbefunde nicht älter als 2 Jahre) **in Kopie** beifügen, da diese nach elektronischer Erfassung vernich-

SCHWERBEHINDERT - WAS TUN?

Antworten auf häufig gestellte Fragen

tet werden. Eine Kostenübernahme ist hier jedoch nicht möglich.

Was kann ich tun, wenn sich mein Gesundheitszustand verschlechtert hat?

In diesem Fall ist ein Änderungsantrag zu stellen. Bitte verfahren Sie analog dem Erstantrag.

Was ist zu tun, wenn meine Wertmarke ungültig wird?

Sie erhalten 6 Wochen vor Ablauf der Wertmarke eine Benachrichtigung mit Überweisungsträger. Die Wertmarke wird erst ausgegeben, wenn die Zahlung auf dem angegebenen Konto des Landes eingegangen ist. Haben Sie Anspruch auf eine kostenlose Wertmarke aus sozialen Gründen, senden Sie bitte Kopien des letzten Bescheides (z. B. Grundsicherung) als Nachweis ein.

Was muss ich tun, wenn mein Schwerbehindertenausweis abläuft?

Der Schwerbehindertenausweis wird in Form einer Identifikationskarte (Scheckkartenformat) ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist deshalb aus technischen Gründen nicht möglich. Läuft Ihr Schwerbehindertenausweis ab, können Sie formlos die Neuausstellung beantragen. Dazu benötigen wir ein aktuelles Passbild der Größe 35 x 45 mm. Sie können auch zu den Sprechzeiten in unseren Bürgerbüros persönlich vorsprechen und die Ausstellung eines neuen Schwerbehindertenausweises beantragen. Dieser wird Ihnen dann dort ausgestellt und Sie können ihn gleich mitnehmen.

Was muss ich tun, wenn mein Ausweis und/oder die Wertmarke abhanden gekommen sind?

Bei Verlust des Schwerbehindertenausweises oder der Wertmarke helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Bürgerbüros. Im Notfall ersetzen wir Ausweis und Wertmarke sofort. Die Verlustmeldung kann natürlich auch per Post erfolgen. Bitte das Passbild für den neuen Ausweis nicht vergessen.

SCHWERBEHINDERT - WAS TUN?